

## Abfallrechtliche Hinweise zur Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe

(Adressat: Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen, Inverkehrbringer, Erzeuger und Besitzer, Baufirma)

Die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe erfolgt durch die Behandlung mineralischer Stoffe in einer mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage – z.B. durch Sortieren, Trennen, Zerkleinern, Sieben, Reinigen oder Abkühlen.

### Zuständige Behörde

Für den Vollzug der ErsatzbaustoffV<sup>1</sup> im Rahmen der Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen mittels mobiler Aufbereitungsanlagen innerhalb des Landkreises Göttingen ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Göttingen zuständig.

Untere Abfallbehörde:	abfallbehoerde@landkreisgoettingen.de
-----------------------	---------------------------------------

Betreiben Sie eine stationäre Aufbereitungsanlage im Landkreis Göttingen, ist zu beachten, dass die Zuständigkeit abweichend bei der Genehmigungsbehörde für Ihre Anlage liegt. Wenden Sie sich daher bitte an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.

Im Rahmen der Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe ist Folgendes zu beachten:

- Getrennte Sammlung und Annahmekontrolle (§§ 3, 24 ErsatzbaustoffV)
- Durchführung einer Güteüberwachung (§§ 4-13 ErsatzbaustoffV)
- Anforderungen an das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen
- Dokumentationspflichten, Lieferscheine

### Getrennte Sammlung und Annahmekontrolle *(Betreiber einer Aufbereitungsanlage; Erzeuger und Besitzer)*

Erzeuger und Besitzer mineralischer Abfälle haben diese bei Anfall getrennt voneinander und von Abfällen aus Primärstoffen zu lagern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Liegen Hinweise auf Schadstoffe in den mineralischen Abfällen vor, sind diese von den Abfallerzeugern oder -besitzern dem Betreiber der Aufbereitungsanlage bei der Anlieferung mitzuteilen bzw. vorzulegen.

Eine Annahmekontrolle ist von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage unverzüglich bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen durchzuführen. Die Annahmekontrolle besteht aus einer Sichtkontrolle und Feststellungen zur Charakterisierung. Es sind insbesondere folgende Informationen festzuhalten:

- Name und Anschrift des Sammlers und Beförderers
- Masse und Herkunftsbereich des angelieferten Abfalls
- Der Abfallschlüssel gem. der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung
- Die Bezeichnung der Baumaßnahme oder von Angaben zur Anfallstelle
- Die Zusammensetzung, die Verschmutzung, die Konsistenz, das Aussehen, die Farbe und der Geruch

Beispielsweise können auch Informationen bezüglich

<sup>1</sup> Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der derzeit gültigen Fassung

- der Materialwerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 4 und Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2 für Recycling-Baustoffe und
- der Materialwerte nach Anlage 1 Tabellen 3 und 4 für Bodenmaterial

festgehalten werden.

Es ist auf die Getrennthaltungs- und Untersuchungspflicht bei mineralischen Abfällen zu achten, bei denen der Verdacht besteht, dass RC-3- oder BM-F3 – Werte überschritten werden (Anlage 1 Tabelle 1, 4, Anlage 4 Tabelle 2.2 (Überwachungswerte) ErsatzbaustoffV).

Weitergehende Informationen zu den Anforderungen an die Annahmekontrolle sind § 3 ErsatzbaustoffV zu entnehmen.

### **Güteüberwachung** (*Betreiber einer Aufbereitungsanlage*)

Die Güteüberwachung besteht aus dem Eignungsnachweis, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung.

Der **Eignungsnachweis** umfasst die Erstprüfung und die Betriebsbeurteilung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Erstprüfung werden insbesondere die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe auf Einhaltung der geltenden Materialwerte und auf weitere Schadstoffe überprüft. Nachdem es sich hierbei um eine materialbezogene Untersuchung handelt, muss die Erstprüfung für jeden hergestellten Ersatzbaustoff jeweils separat erfolgen.

Im Rahmen der Betriebsbeurteilung wird geprüft, ob die Anlage aufgrund ihrer technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung geeignet ist und der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen der Annahme von mineralischen Abfällen sowie der Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen (Abschnitt 2 und 3 Unterabschnitt 1 ErsatzbaustoffV) erfüllt werden. Details zum Eignungsnachweis sind in § 5 ErsatzbaustoffV geregelt.

Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist der zuständigen Behörde unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

**Hinweis für Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen:** Bei jeder neuen Baumaßnahme oder jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes ist der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Göttingen – Untere Abfallbehörde –) unverzüglich

- der Name des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
- der Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und
- eine Kopie des Prüfzeugnisses (*über den erbrachten Eignungsnachweis / über die Aktualisierung des Eignungsnachweises inkl. Fremdüberwachung*)

mitzuteilen (§ 5 Abs. 6 ErsatzbaustoffV).

Die **werkseigene Produktionskontrolle** enthält eine Überwachung der für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte (Anlage 1 der ErsatzbaustoffV) nach einem vorgegebenen Überwachungsturnus nach Anlage 4 Tabelle 1 der ErsatzbaustoffV. Die Probenahme und Analytik der Proben hat eine akkreditierte Untersuchungsstelle durchzuführen. Details zur werkseigenen Produktionskontrolle sind in § 6 ErsatzbaustoffV geregelt.

Die **Fremdüberwachung** umfasst zum einen die Überwachung der für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte (Anlage 1 ErsatzbaustoffV) nach einem vorgegebenen Überwachungsturnus nach Anlage 4 Tabelle 1 der ErsatzbaustoffV durch die akkreditierte Überwachungsstelle. Zum anderen werden von der Überwachungsstelle die Erfüllung der Anforderungen an

die Annahmekontrolle und die werkseigene Produktionskontrolle sowie bei mobilen Aufbereitungsanlagen zusätzlich die Angaben aus der Betriebsbeurteilung geprüft. Details zur Fremdüberwachung sind in § 7 ErsatzbaustoffV geregelt.

**Hinweis für Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen:** Bei mobilen Aufbereitungsanlagen beginnt bei jedem neuen Einsatzort der Überwachungssturnus mit einer Fremdüberwachung.

Stellt die Überwachungsstelle **Mängel im Rahmen der Fremdüberwachung** fest und werden diese nicht behoben, stellt die Überwachungsstelle die Fremdüberwachung ein. Die Aufbereitungsanlagen, für die die Fremdüberwachung eingestellt wurde, werden auf der Internetseite der Zentralen Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) bekannt gegeben.

### **Anforderungen an das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen** *(Betreiber einer Aufbereitungsanlage; Inverkehrbringer)*

Ein mineralischer Ersatzbaustoff darf erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis von der Überwachungsstelle der zuständigen Behörde übergeben wurde.

Mineralische Ersatzbaustoffe, für die die Fremdüberwachung eingestellt wurde, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung in Verkehr gebracht werden.

### **Dokumentationspflichten, Lieferscheine** *(Betreiber einer Aufbereitungsanlage; Inverkehrbringer)*

Erzeuger und Besitzer haben die Durchführung der getrennten Sammlung der angefallenen mineralischen Abfälle sowie ggf. Abweichungen von diesen Pflichten gem. § 24 Abs. 5 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Die Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage ist zu dokumentieren.

Der Betreiber der mobilen Aufbereitungsanlage hat die Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung nach § 4 Abs. 1 S. 1 ErsatzbaustoffV, die Probenahmeprotokolle nach § 8 Abs. 1 S. 2 ErsatzbaustoffV und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErsatzbaustoffV sowie die Klassifizierung nach § 11 S. 1 ErsatzbaustoffV unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren, ab dem Tag ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Göttingen – Untere Abfallbehörde –) vorzulegen (§ 12 ErsatzbaustoffV).

Die Dokumentation über den Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches hat vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk durch den Inverkehrbringer und dem Verwender zu erfolgen. Der Inverkehrbringer hat spätestens bei der Anlieferung eines mineralischen Ersatzbaustoffs einen Lieferschein nach dem Muster in Anlage 7 der ErsatzbaustoffV dem Verwender auszustellen. Der Inverkehrbringer hat eine Durchschrift oder Kopie dieses Lieferscheins ab Ausstellungsdatum fünf Jahre aufzubewahren und ist der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Göttingen – Untere Abfallbehörde –) auf deren Verlangen vorzulegen.